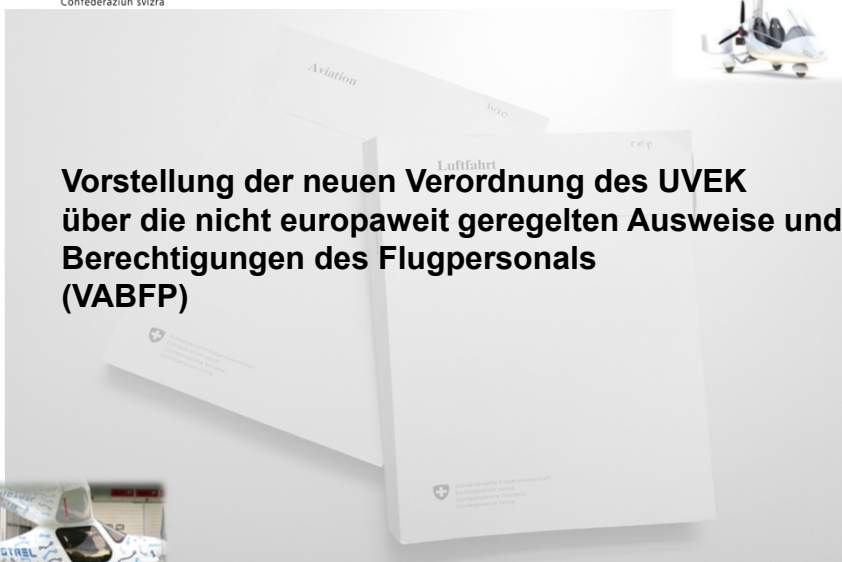


Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Sicherheit Flugbetrieb / Standardisierung und Sanktionen



**Vorstellung der neuen Verordnung des UVEK
über die nicht europaweit geregelten Ausweise und
Berechtigungen des Flugpersonals
(VABFP)**



Übersicht

1. Gründe für die Revision
2. Regelungsgehalt
3. Struktur der Verordnung
4. Allgemeine Bestimmungen
5. Ausweise für Luftfahrzeuge mit geringem Gewicht
6. Reglementierung der anderen «Annex I» Luftfahrzeuge
7. Grundsätze der Ausbildung
8. Weitere Regelungsbereiche



Gründe für die Revision

... Die «unendliche Geschichte»

- Anpassung an die EU-Verordnungen 1178/2011, 2018/1976, 2018/395
- Anpassung an die Revision von Artikel 2b LFV

- Art. 2b

¹ Der Betrieb von bemannten motorisch angetriebenen Luftfahrzeugen, die wegen ihres geringen Gewichts vom Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 216/2008¹⁰ ausgenommen sind (Art. 4 Abs. 4 und Anhang II Bst. e und f der genannten Verordnung), ist verboten.

² Vom Verbot ausgenommen sind:

- elektrisch angetriebene Luftfahrzeuge;
- aerodynamisch gesteuerte Flugzeuge mit Verbrennungsmotor;
- Tragschrauber mit Verbrennungsmotor.

³ Das BAZL kann zudem für Forschungs- und Entwicklungsprojekte Ausnahmegewilligungen erteilen.



Regelungsgehalt

Lizenzen für
Annex I Luftfahrzeuge

Luftfahrzeuge mit «geringem Gewicht»

Andere Non-EASA-Luftfahrzeuge

Ergänzungen, die in
der EASA-Welt
«vergessen» wurden

Gebirgslandungen mit Helikoptern

Wolkendurchstossverfahren
(Helikopter und Ballon)

Bordmechaniker



Struktur der Verordnung

- Allgemeine Bestimmungen
- Schweizer Ausweise für Luftfahrzeuge mit geringem Gewicht
- Berechtigungen zur Führung von anderen «Annex I»-Luftfahrzeugen
- Andere nicht durch EASA geregelte Verfahren und Berechtigungen
- Ausbildung
- Prüferberechtigungen
- Strafbestimmungen
- Übergangsbestimmungen
- Anhänge

Vorstellung VABFP / Présentation OPNA

5



Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1: Geltungsbereich
 - Subsidiär zu den EU-Verordnungen
 - Subsidiär zur VLK
- Art. 10: Medizinische Tauglichkeitszeugnisse
- Art. 11: Sprachkenntnisse

Vorstellung VABFP / Présentation OPNA

6

Ausweise für Luftfahrzeuge mit geringem Gewicht

- EASA LAPL- bzw. SPL- oder BPL-Ausweis der entsprechenden Kategorie als Basis für alle Ausweise für Luftfahrzeuge mit geringem Gewicht.

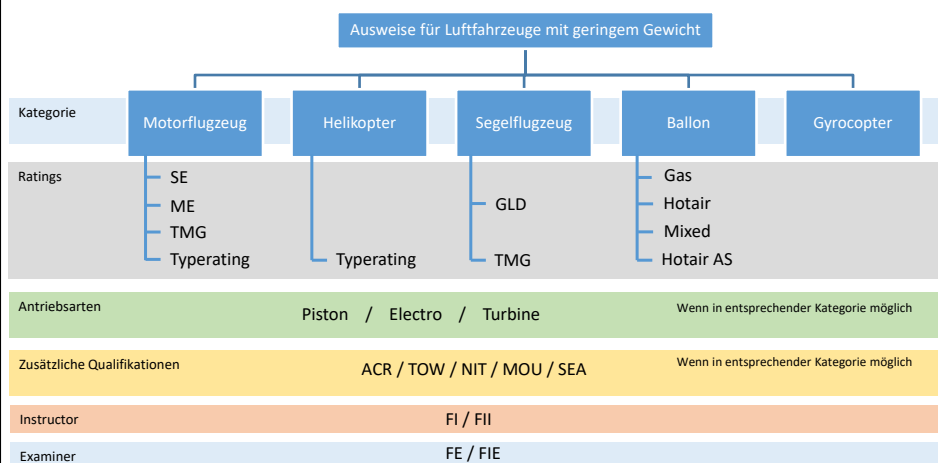
- So nah als möglich am EASA-System
 - Nicht ein neues System «erfinden»
 - So viel Durchlässigkeit wie möglich

[Annex I](#)

Vorstellung VABFP / Présentation OPNA

7

Ausweise für Luftfahrzeuge mit geringem Gewicht



Vorstellung VABFP / Présentation OPNA

8

Ausweise für Luftfahrzeuge mit geringem Gewicht

Grundsätze anwendbar für alle Kategorien

1. Ratings werden vom EASA -Ausweis kreditiert oder gemäss der VABFP erworben (für Helikopter und Gyrokopter → nur gemäss VABFP)
2. Aufrechterhalten der Ratings mit «recency» auf EASA-Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugen mit geringem Gewicht
3. Führen eines anderen Flugzeugs innerhalb der selben Klasse mit gleicher Antriebsart erfordert eine «familiarisation» oder ein «difference training» je nach Fall.

Vorstellung VABFP / Présentation OPNA

9

Ausweise für Luftfahrzeuge mit geringem Gewicht

4. Führen eines anderen Flugzeugs innerhalb der selben Klasse mit anderen Antriebsart erfordert zusätzlich eine theoretische Ausbildung
5. Zusätzliche Berechtigungen werden vom EASA-Ausweis kreditiert (mit entsprechender Einführung) oder gemäss VABFP erworben
6. EASA-Instruktorenberechtigung als Basis für alle Instruktorenberechtigungen für Luftfahrzeuge mit geringem Gewicht
7. EASA-Prüferberechtigung als Basis für alle Prüferberechtigungen für Luftfahrzeuge mit geringem Gewicht

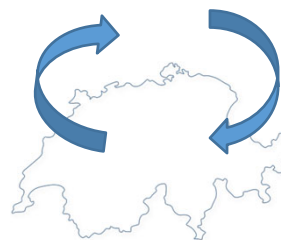
Vorstellung VABFP / Présentation OPNA

10

 **Ausweise für Luftfahrzeuge mit geringem Gewicht**

Internationale Komponente:

- Geltung für den Luftraum der Schweiz
- Anliegen betreffend Anerkennung durch Umliegestaaten
- Verhinderung der Rechtsumgehung



Vorstellung VABFP / Présentation OPNA

11



Wohnsitz



Ausweis



Luftfahrzeug

Wohnsitz	Ausweis	Luftfahrzeug	
Schweiz	Schweiz	Schweiz	✓
Schweiz	Schweiz	Ausland	✓
Schweiz	Ausland	Schweiz	✗
Schweiz	Ausland	Ausland	✗
Ausland	Schweiz	Schweiz	✓
Ausland	Schweiz	Ausland	✓
Ausland	Ausland	Schweiz	✗
Ausland	Ausland	Ausland	(✓)

gelegentlich / occasionel

Vorstellung VABFP / Présentation OPNA

12

System der Reglementierung der anderen «Annex I» Luftfahrzeuge

[Annex I](#)

Normalfall

Inhaber einer EASA-Berechtigung sind befugt andere Luftfahrzeuge nach «Annex I» zu führen, wenn sie die folgenden 2 Bedingungen erfüllen:

- Gewicht, Antriebsart und Komplexität des entsprechenden Luftfahrzeugs sind vergleichbar mit jenen des Typs oder der Klasse gemäss EASA
- Durchführung einer «familiarisation» oder eines «difference training» je nach Fall



Vorstellung VABFP / Présentation OPNA

13

System der Reglementierung der anderen «Annex I» Luftfahrzeuge

Besonderer Fall

- Entspricht das Luftfahrzeug gemäss «Annex I» nicht den Spezifikationen einer Klasse oder eines Typs gemäss EASA, definiert das BAZL die Voraussetzungen von Fall zu Fall.



Copyright: <https://old.hermannkeist.ch/hawker-hunter/hawker-hunter-mk-58.html>

Vorstellung VABFP / Présentation OPNA

14

Behandlung ausländischer Ausweise für andere «Annex I» Luftfahrzeuge

Der Inhaber eines gültigen Ausweises, der zum Führen eines Luftfahrzeuges gemäss «Annex I» (nicht «Luftfahrzeug mit geringem Gewicht») berechtigt, darf seine Rechte auf dem entsprechenden, im Ausstellungsstaat des Ausweises immatrikulierten «Annex I»-Luftfahrzeug in der Schweiz ausüben

Grundsätze der Ausbildung

- Schulpflicht (EASA-Trainingsorganisation)
- Ausnahmen von der Schulpflicht:
 - Wolkendurchstossverfahren mit Helikoptern
 - familiarisation
 - difference training
- DTOs dürfen alle Ausbildungen anbieten mit Ausnahme von
 - Ausbildungen für einzelne Luftfahrzeuge gemäss «Annex I»
 - Instruktorenberechtigung für Gebirgslandungen mit Helikoptern
 - Ausbildungen auf mehrmotorigen Luftfahrzeugen
- Die Ausbildungssyllabi müssen dem BAZL gegenüber deklariert werden.
(Instruktorenberechtigungen und mehrmotorige Luftfahrzeuge sind bewilligungspflichtig)



Weitere Regelungsbereiche

- Helikopter MOU / Gebirgslandungen
- Wolkendurchstossverfahren (Helikopter / Ballon)
- Bordmechaniker
- Träger eines alten Bordradiotelefonistenausweises



Quelle: <https://pixabay.com/es/puzzle-%C3%BAltima-parte-reuniendo-3223941/>

Vorstellung VABFP / Présentation OPNA

17



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Vorstellung VABFP / Présentation OPNA

18



Liste Annex I Luftfahrzeuge

ANHANG I

Luftfahrzeuge gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d

1. Kategorien bemannter Luftfahrzeuge, auf die diese Verordnung keine Anwendung findet:

- a) **historische Luftfahrzeuge** die folgende Kriterien erfüllen:
- i) Luftfahrzeuge,
 - deren ursprüngliche Konstruktion vor dem 1. Januar 1955 festgelegt wurde und
 - deren Produktion vor dem 1. Januar 1975 eingestellt wurde,
 oder
 - ii) Luftfahrzeuge von eindeutiger historischer Bedeutung
 - aufgrund der Teilnahme an einem bemerkenswerten historischen Ereignis,
 - als wichtiger Schritt in der Entwicklung der Luftfahrt oder
 - aufgrund einer wichtigen Rolle innerhalb der Streitkräfte eines Mitgliedstaats,
 oder
- b) speziell für **Forschungszwecke, Versuchszwecke** oder wissenschaftliche Zwecke konstruierte oder veränderte Luftfahrzeuge, die wahrscheinlich in sehr begrenzten Stückzahlen produziert werden;
- c) Luftfahrzeuge einschließlich jener, die als Bausätze geliefert werden, wenn die Fertigungs- und Montageaufgaben zu **mindestens 71 % von einem Amateuren** oder einer Amateurvereinigung ohne Gewinnzweck für den Eigengebrauch ohne jegliche gewerbliche Absicht wahrgenommen werden;
- d) **militärisch genutzte Luftfahrzeuge**, sofern es sich nicht um Muster handelt, für die eine Musterbauart von der Agentur festgelegt wurde;

Vorstellung VABFP / Présentation OPNA

19



- e) Flächenflugzeuge mit einer messbaren Abreißgeschwindigkeit oder Mindestgeschwindigkeit im stationären Flug in Landekonfiguration von höchstens 35 Knoten CAS (Calibrated Air Speed — berichtigte Fluggeschwindigkeit), Hubschrauber, Motorgleitschirme, Segelflugzeuge und Motorsegler mit höchstens zwei Sitzen und einer von den Mitgliedstaaten erfassten höchstzulässigen **Startmasse (MTOM) von nicht mehr als**

	Flächenflugzeug/Hubschrauber/Motorgleitschirm/Motorsegler	Segelflugzeuge	Amphibien- oder Schwimmerflugzeug/-hubschrauber	An der Zelle montiertes Fallschirm-Gesamtrettungssystem
einsitziges Flugzeug	300 kg MTOM	25 kg MTOM	30 kg MTOM zusätzlich	15 kg MTOM zusätzlich
zweisitziges Flugzeug	450 kg MTOM	400 kg MTOM	45 kg MTOM zusätzlich	25 kg MTOM zusätzlich

Wird ein Amphibien- oder Schwimmerflugzeug/-hubschrauber sowohl als Schwimmerflugzeug/-hubschrauber als auch als Landflugzeug/-hubschrauber eingesetzt, so darf der jeweilige MTOM-Grenzwert nicht überschritten werden.

- f) **einsitzige und zweisitzige Tragschrauber** mit einer höchstzulässigen Startmasse von nicht mehr als 600 kg;
- g) **Nachbildungen von Luftfahrzeugen gemäß Buchstabe a oder d**, deren Konstruktion dem Original-Luftfahrzeug ähnlich ist;
- h) **Ballone und Luftschiffe** mit einem oder zwei Plätzen und einem bauartbedingten maximalen Volumen von höchstens 1 200 m³ im Fall von Heißluft und 400 m³ im Fall anderer Traggase;
- i) **sonstige** bemannte Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Leermasse (einschließlich Kraftstoff) von **nicht mehr als 70 kg**.

+ gefesselte LFZ

Vorstellung VABFP / Présentation OPNA

20

[Folie 5](#)

[Folie 14](#)